

Arbeitskreis
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Ansprechpartner*in Dr. Michael Schmidt-Neke
Besuchsadresse

Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Telefon **0431 988 1332**

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses Herrn Peer Knöfler Geschäftsführer des Bildungsausschusses

SPD-Landtagsfraktion S-H, Landeshaus, Postfach 7121, 24171 Kiel

Telefax **0431 988 1313** E-Mail **m.schmidt-neke@spd.ltsh.de** Webseite **www.spd-fraktion-sh.de**

Herrn Ole Schmidt

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/6742

24. November 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Schmidt.

wir bitten Sie, die folgende Fragenliste dem Wissenschaftsministerium mit der Bitte zu übermitteln, die Fragen möglichst vor der Ausschusssitzung, spätestens aber im Verlauf der Sitzung zu beantworten.

Wir bitten um die Bewertungen des Ministeriums zu den folgenden Fragen:

- 1. Zu § 3 Abs. 1 macht der Landesrechnungshof geltend, dass die Änderungen zu den §§ 3 (1), 49 (9), 54a (2) und 83 (6) nicht sicherstellen würden, dass eine Umsatzsteuerpflicht für die Hochschulen vermieden würde. Wie bewertet das Ministerium diese Einschätzung?
- 2. Der Personalrat -w der CAU macht geltend, dass die in § 13 Abs. 1 Punkt 1 vorgesehene Einbeziehung der außerplanmäßigen Professor*innen Probleme bezüglich der Mitbestimmung (§ 77 MBG) aufwerfen würde. Wie schätzt das Ministerium das ein?
- 3. Zu § 25 über die Kanzler*innen verweist der VHW auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer hochschulrechtlichen Bestimmung in Brandenburg, dass eine Befristung der Amtszeiten der Kanzler*innen nicht zulässig seien, sondern dass sie auf Lebenszeit zu wählen seien. Wie beurteilt das Ministerium diese Entscheidung des Verfassungsgerichtes hinsichtlich seiner Wirkung auf das schleswig-holsteinische Hochschulrecht?
- 4. Im selben Zusammenhang wird zu Abs. 4 gefragt, wer die Entscheidung über eine weitere dienstliche Verwendung eines vorzeitig ausscheidenden Kanzlers bzw. einer Kanzlerin treffen würde. Wie beantwortet die Landesregierung diese Frage?





- 5. Zu § 38 Abs. 4 fragen mehrere Hochschulen nach den Folgen einer Mehrfacheinschreibung von Studierenden hinsichtlich BAföG, Semesterbeitrag, den Zuweisungen an die Hochschulen, dem Vergabeverfahren sowie Zulassungsbeschränkungen. Welche Folgen ergeben sich aus Sicht des Ministeriums?
- 6. Zu § 42 Abs. 2 regt der VHW eine Ergänzung an, wonach Studierende zu entlassen seien, wenn ihr Studiengang rechtswirksam aufgehoben wurde. Welchen rechtlichen Status haben Studierende, die von einer solchen Aufhebung betroffen sind, hinsichtlich ihres Rechtsanspruches, in einem anderen Studiengang an derselben Hochschule zu verbleiben oder auf eine andere schleswig-holsteinische Hochschule zu wechseln, die den aufgehobenen Studiengang weiterhin anbietet?
- 7. Zu § 49 Abs. 6 nehmen mehrere Hochschulen ungeklärte Probleme beim Übergang vom BA zum MA an, z. B. bezogen auf die Rechtssicherheit einer vorläufigen Einschreibung, auf die statistische Berücksichtigung, auf die Anrechnung von MA-Anteilen, wenn der oder die Studierende im BA durchgefallen ist, und fordern deshalb einen verbindlichen rechtlichen Rahmen. Wie beurteilt das Ministerium dies?
- 8. Zu § 62a moniert der Landesrechnungshof, dass für die Tenure-Track-Professor*innen die Art des Beamtenverhältnisses und die Dauer der Befristung nicht geregelt sei. Wie antwortet das Ministerium auf diesen Vorhalt?
- 9. Zu § 65 Abs. 1, wo vorgesehen ist, dass die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur widerrufen werden könne, was die Hochschule durch Satzung zu regeln habe, mahnt der Landesrechnungshof an, mögliche Gründe für einen solchen Widerruf zumindest in der Begründung des Gesetzentwurfes aufzuführen. Zwar wird die Begründung nicht im Landtag beschlossen, dennoch bitten wir das Ministerium darum, mögliche Gründe für einen solchen Widerruf zu benennen.

Zu Abs. 5 im selben Paragraphen fragt der Landesrechnungshof, welches Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verhältnis für Gastprofessor*innen gelten würde, welche Vergütung sie erhalten würden und ob die Formulierung, eine erneute Bestellung sei möglich bedeute, dass nur insgesamt zwei Bestellungen möglich sind. Wie bewertet das Ministerium diesen Vorhalt?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Heiner Dunckel

Jette Waldinger-Thiering